

# «Die Schweiz hinkt der internationalen Entwicklung hinterher»

**Interview mit Ineke Pruin, Professorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern**

Im Interview mit #prison-info erklärt Strafrechtsprofessorin Ineke Pruin, wie die Restorative Justice im Schweizer Strafrecht und im Justizvollzug verankert ist, wie andere europäische Länder vorgehen und was die Vor- und Nachteile einer parallel zum Strafrecht etablierten Restaurativen Justiz sind.

Nicola Gattlen

**Frau Pruin, die Restorative Justice entwickelt sich weltweit als ergänzende Form zur traditionellen Strafjustiz und findet zunehmend auch Eingang im Strafvollzug. Wie ist dieser Ansatz in der Schweiz etabliert?**

**Ineke Pruin:** Im Strafvollzug hat sich der Ansatz dank einzelnen Pionierinstitutionen und privaten Initiativen, ganz besonders jene des Swiss RJ Forum verbreitet. Als Vorreiterin gilt die JVA Saxerriet, die in den 1990er Jahren das Modell der «Wiedergutmachung» einführte. Die JVA Lenzburg bietet seit 2017 «restaurative Dialoge» an und ermunterte weitere JVA, dieses Verfahren einzuführen. Inzwischen werden zunehmend auch Formen eines direkten Dialogs zwischen Opfern und Tätern praktiziert. So wird beispielsweise in der Genfer JVA La Brenaz in Zusammenarbeit mit der privaten «Association pour la Justice Restaurative en Suisse» ein Mediationsprogramm angeboten. Es ist allerdings nicht so, dass solche Formate im Schweizer Strafvollzug Standard sind.

**Wie viele Angebote dieser Art gibt es?**

Pro Jahr beteiligen sich etwa 30 von insgesamt mehr als 6000 Inhaftierten an einem Format der Restaurativen Justiz. Eine konsequente und umfassende Umsetzung restaurativer Massnahmen ist also im Schweizer Strafvollzug noch nicht erfolgt, obwohl diese Massnahmen dazu beitragen könnten, die gesetzliche Verpflichtung der Justizvollzugsanstalten zum



Die JVA Lenzburg bietet seit 2017 Restaurative Dialoge an und ermunterte weitere JVA, solche Verfahren einzuführen. Noch aber ist das Angebot an RJ-Formaten im Schweizer Justizvollzug dünn. Foto: Peter Schulthess, 2019

Einbezug von Elementen der Wiedergutmachung in die Vollzugsplanung umzusetzen.

### **Wie ist die restaurative Justiz im Schweizer Strafrecht verankert?**

Nur rudimentär. Das Jugendstrafrecht ermöglicht es in bestimmten Fällen, ein Strafverfahren zu sistieren und stattdessen ein Mediationsverfahren durchzuführen. Ob solche Mediationen dann auch angewendet werden, hängt massgeblich davon ab, ob die dazu nötige Infrastruktur bereit steht. In den Kantonen Zürich und Freiburg etwa, wo vergleichsweise viele Mediationen durchgeführt werden, wurden offizielle Stellen für die Durchführung der Mediationsverfahren eingerichtet. In anderen Kantonen fehlen diese, entsprechend tief sind dort die Zahlen der durchgeführten Mediationen.

### **Wie viele Mediationen werden in der Schweiz jährlich durchgeführt?**

Die Datenlage ist leider recht dünn: Auf nationaler Ebene veröffentlicht das Bundesamt für Statistik seit 2020 Daten zu «Entscheiden zur Konfliktlösung» für eine Auswahl von jugendstrafrechtlichen Delikten. Zur Ergänzung und Präzisierung dieser Daten wurde in einer jüngeren Studie eine Umfrage sowohl bei den Strafbehörden als auch bei Mediatoren durchgeführt. Sie zeigt eine sehr heterogene kantonale Praxis. Im Durchschnitt der sechs untersuchten Jahre – 2015 bis 2020 – wurden in der Schweiz jährlich rund 450 strafrechtliche Mediationen eingeleitet, an denen etwa 1'200 Personen beteiligt waren. Bezogen auf alle Jugendstrafrechtsfälle ist das wenig.

### **Und welche Optionen bietet das Schweizerische Erwachsenen-Straf(prozess)recht?**

Sehr wenige. Diesbezüglich hinkt die Schweiz der internationalen Entwicklung hinterher. Es gibt bei uns unter bestimmten, eng gesetzten Voraussetzungen die Möglichkeit einer «Wiedergutmachung» als Alternative zu Strafverfolgung, Anklageerhebung oder Bestrafung. Vielfach handelt es sich dabei um eine finanzielle Entschädigung. Andere Länder wie zum Beispiel Deutschland, Österreich oder Frankreich gehen deutlich weiter. Sie bieten im Strafverfahren Mediationen, Täter-Opfer-Dialoge und weitere Formate der restaurativen Justiz an. Der zulässige

Strafraahmen variiert von Land zu Land: Manche Staaten schliessen zum Beispiel Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt für Mediationen grundsätzlich aus, andere lassen sie explizit zu.

### **Hat der mutmassliche Täter oder die Täterin während des Strafverfahrens grundsätzlich das Recht auf eine Mediation oder ein anderes Verfahren der restaurativen Justiz?**

Nein, solch ein Automatismus ist mir aus keinem Land bekannt. Die Staatsanwaltschaft hat jeweils die Fäden in der Hand. Sie entscheidet, ob ein Format der restaurativen Justiz angeboten wird oder nicht.

### **Wirkt sich die Teilnahme an der Mediation strafmildernd aus?**

Das Straf- oder Strafverfahrensrecht dieser Länder bietet unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Strafverfahren einzustellen oder eine Strafe zu mildern. Letztlich entscheiden die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte darüber.

### **2018 hat der Europarat den Mitgliedstaaten empfohlen, die restaurative Justiz in Strafsachen zu stärken. Ist die Schweiz dieser Empfehlung nachgekommen?**

Wir sind mitten im politischen Prozess. In einem parlamentarischen Postulat aus dem Jahr 2018 mit dem Titel «Wiedergut-

machungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren» wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie Instrumente der restaurativen Justiz in unsere Rechtsordnung, namentlich in das Opferhilfegesetz, integriert werden können. Ein entsprechender Regelungsvorschlag wurde zwar vom Parlament abgelehnt; der Bundesrat wurde jedoch beauftragt, eine weitere Rechtsgrundlage für die Verankerung der restaurativen Justiz in der Strafprozessordnung zu entwickeln. Diese Arbeiten sind noch im Gange.

### **Manche plädieren dafür, die restaurative Justiz parallel zum Strafrecht aufzubauen. Ist das aus Ihrer Sicht sinnvoll?**

Eine solche Parallelität hat Vor- und Nachteile. Eine Institutionalisierung der Restorative Justice im Straf(verfahrens)recht würde dazu führen, dass ihre Anwendung in den geeigneten Fällen ernsthaft geprüft werden müsste und Ressourcen für die Finanzierung und Durchführung von RJ-Verfahren zur Verfügung stehen müssten. Andererseits wird aktuell in Europa die Diskussion geführt, ob eine starke strafrechtliche Institutionalisierung letztendlich dazu führt, dass die Grundideen der RJ zu stark verwässert werden – weil zum Beispiel echte Freiwilligkeit der Teilnahme an einem RJ-Verfahren durch die «Motivation» einer Strafmilderung in Frage stehen könnte.

#### **Zur Person**

Ineke Pruin lehrt am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern Strafrecht und Kriminologie und forscht u.a. zur restaurativen Justiz. Aktuell arbeitet sie an einer weltweiten Enzyklopädie zur restaurativen Justiz, die im Frühjahr 2025 erscheinen soll. Pruin ist bei diesem Projekt mitverantwortlich für den Bereich Europa (inkl. Schweiz). Untersucht werden dabei u.a. die Gesetzgebung in den Ländern, Forschungsaktivitäten und die Verankerung der restaurativen Justiz in der Rechtspraxis.

